

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des 1. Teilumlegungsplanes U 3 „Gewerbegebiet B-Plan 40“ und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Aufstellung des 1. Teilumlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse.

I. Beschluss über die Aufstellung des 1. Teilumlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bad Doberan hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 18. Juni 2021 den 1. Teilumlegungsplan aufgestellt. Der 1. Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und 33 Umlegungsverzeichnissen.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der 1. Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Stadt Bad Doberan -Bauamt-, Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Oktober 2017 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens sowie die Bekanntmachung über die nachträglich Einbeziehung von Grundstücken vom 3. April 2019 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist für den Bereich des 1. Teilumlegungsplanes mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem 1. Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Bad Doberan, den 22. Juni 2021


Kerstin Siwek
Stellv. Umlegungsausschussvorsitzende

